



Herrn  
Dr. Christian Barth  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Postfach 810140  
81901 München

Gerrit Niehaus  
- Ministerialdirektor -  
Leiter der Abteilung S  
Nukleare Sicherheit,  
Strahlenschutz

TEL +49 22899 305-2800  
FAX +49 22899 305-3965

Gerrit.niehaus@bmu.bund.de  
www.bmu.de

**Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität;  
Voraussetzung für eine befristete Laufzeitverlängerung  
von Kernkraftwerken**

Ihr Schreiben vom 13. Mai 2022 – 87-U8811.00-2022/19-1  
Aktenzeichen: 1434/000-2

Bonn, 24.06.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Barth,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Mai 2022 an Herrn Staatssekretär Stefan Tidow. Mit diesem haben Sie ein juristisches Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Raetzke und eine Stellungnahme des TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu einer Laufzeitverlängerung deutscher Atomkraftwerke übersandt. Herr Staatssekretär Tidow hat mich gebeten Ihnen hierauf zu antworten, was ich hiermit gerne tue.

Die von Frau Bundesministerin Lemke im Laufe des Kamingesprächs im Rahmen der 98. Umweltministerkonferenz vom 11. Bis 13. Mai 2022 vorgebrachten Punkte zur nicht zu empfehlenden Wiederinbetriebnahme von unlängst abgeschalteten und einer Laufzeitverlängerung von noch im Leistungsbetrieb befindlichen deutschen Atomkraftwerken wurden bereits im gemeinsamen Prüfvermerk des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und des Bundesministeriums



Seite 2

für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Debatte um die Laufzeiten von deutschen Atomkraftwerken vom 7. März 2022 ausführlich dargelegt.

Beide Ministerien kommen im Prüfvermerk zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung der Laufzeiten deutscher Atomkraftwerke nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie in Deutschland leisten könnte, und dies zu sehr hohen wirtschaftlichen Kosten sowie rechtlichen und technischen Unwägbarkeiten.

Der Prüfvermerk wurde auch auf der Grundlage eines Gesprächs mit den Betreibern der deutschen Atomkraftwerke (Vorstandsvorsitzende von E.ON, RWE und EnBW) erstellt (Anlage 1). Die Betreiber haben gegenüber dem BMUV und dem BMWK darauf hingewiesen, dass eine Laufzeitverlängerung für sie nur sinnvoll sei, wenn entweder die Prüftiefe der grundlegenden Sicherheitsanalyse verringert würde oder auf weitreichende Nachrüstungsmaßnahmen, die sich im Zuge der Sicherheitsüberprüfung ergeben könnten, verzichtet würde. Für den Fall, dass der Staat in der aktuellen Lage einen Weitertrieb zur Absicherung der Versorgungssicherheit für nötig erachtet, haben die Betreiber weiterhin mitgeteilt, dass dann die Bundesregierung die volle Kontrolle und Verantwortung für Investitionen, Kosten, Erträge sowie Verfahrensumfang und -tiefe auf der sicherheitstechnischen und genehmigungsrechtlichen Seite übernehmen müsse. Ein solcher Betrieb der Anlagen in Staatsverantwortung und die Tragung der damit verbundenen rechtlichen, technischen und ökonomischen Risiken kommt nicht in Betracht.

Die von Ihnen und in den beigefügten Stellungnahmen genannten Argumente können nicht überzeugen. Ihr zunächst genanntes Argument ist die Tatsache, dass die „Betriebsgenehmigung“ der betroffenen Atomkraftwerke fortgelte



Seite 3

und durch Gesetzesänderung lediglich die Berechtigung zum Leistungsbetrieb ausgesprochen werden müsse. Zu dieser rechtstechnischen Frage dürfte sicherlich keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Entscheidend ist, ob eine derartige Gesetzesänderung im Hinblick auf eine Abwägung von Vorteilen auf der einen und Risiken für die Sicherheit und in rechtlicher Hinsicht auf der anderen Seite die richtige Entscheidung ist.

Ich muss vor allem feststellen, dass Sie eine für mich nicht nachvollziehbare Beurteilung der Sicherheit vornehmen, die den Grundsätzen der deutschen Aufsichtspraxis widerspricht. Dazu gehört es, sich auf gründliche Prüfungen und Nachweise zu stützen. Sie gehen auch fehl mit der Annahme, dass die Periodische Sicherheitsüberprüfung, die bei den noch laufenden Atomkraftwerken bei einer Laufzeitverlängerung nachgeholt werden müsste, für die Schadensvorsorge nicht erforderlich sei. Sie meinen, die Prüfung könne begleitend nachgeholt werden. Obwohl die Anlagen dann zunächst mit nicht erkannten Defiziten laufen könnten, sehen Sie darin keine Zugeständnisse an die Sicherheit.

Ihre Sicht unterscheidet sich deutlich von der Auffassung der atomkraftwerksbetreibenden Unternehmen, die einen Weiterbetrieb nur mit Zugeständnis an die Sicherheit bzw. deren Überprüfung verbinden. Ich verweise nochmals auf das beigefügte Gesprächsprotokoll. Ein weiteres auch Sicherheitsproblem ist darin zu sehen, dass alle betrieblichen und personellen Planungen der Unternehmen auf das Ende des Leistungsbetriebs und die Einleitung des Abbaus eingestellt sind. Der *human factor* ist entscheidend für einen sicheren Betrieb, wie Sie als atomrechtliche Aufsichtsbehörde bestätigen werden. Es kann also nicht geleugnet werden, dass eine Laufzeitverlängerung über das



Seite 4

generelle Risiko des Leistungsbetriebs eines Atomkraftwerks hinaus zusätzliche Risiken beinhaltet.

Ihre Risikobeurteilung möchte ich auch in anderer Hinsicht nicht widerspruchslos hinnehmen. Ich halte es für sehr bedenklich, dass Sie die überholte und von der Rechtsprechung bis zum Bundesverfassungsgericht zurückgewiesene Rechtsauffassung wiederbeleben wollen, wonach die Bürgerinnen und Bürger keinen Schutz gegen sogenannte Restrisiken erhalten sollen. Diese gehören jedoch zur erforderlichen Schadensvorsorge. Ich bitte Sie dringlich, Ihre Überwachung der kerntechnischen Anlagen in Bayern auf der Grundlage der Anforderungen des deutschen Verfassungs- und Atomrechts vorzunehmen.

Zu weiteren Einzelheiten verweise ich auf den beigefügten Vermerk (Anlage 2).

Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen, Risiken und Unwägbarkeiten ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke, auch nach Prüfung der von Ihnen übersandten Gutachten, nicht zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerrit Niehaus